

dar, daß einzelne Motive des Heribertschreins stark von der Vita Ruperts beeinflußt sind.

In seiner abschließenden Wertung kann sich der Rezensent kurz fassen. Es handelt sich um eine rundum gelungene Arbeit, die sich durch Akribie, gut begründete Urteile und einen klaren, flüssig lesbaren Stil auszeichnet.

Düsseldorf

Erich Wisplinghoff

Stefan Weinfurter: Salzburger Bischofsreform und Bischofspolitik im 12. Jahrhundert. Der Erzbischof Konrad I. von Salzburg (1106–1147) und die Regularkanoniker (= Kölner historische Abhandlungen 24). Köln (Böhlau) 1975. X und 357 S., geb., DM 82.–

Unter den neuen Orden des 12. Jahrhunderts bilden die später als Augustiner-Chorherren bezeichneten Regularkanoniker zumindest auf deutschem Boden die stärkste Gruppe, die gleichwohl in der neueren Forschung lange gegenüber Zisterziensern und Prämonstratensern vernachlässigt worden ist. Als der Rezensent vor über 20 Jahren begann, die Biographie des Reformers Gerhoch von Reichersberg zu schreiben, konnte er an die Arbeiten von Ch. Dereine und J. Mois über die Anfänge der Kanoniker-Bewegung anknüpfen, mußte aber ein vorläufiges Bild des Salzburger Kanoniker-Kreises, des größten auf deutschem Boden, selbst entwerfen. Dieser Kreis, der einzige, der in sechs Stiften Österreichs und Südtirols noch heute blüht, wurde von Erzbischof Konrad I.,<sup>1</sup> der sich auf ältere Ansätze, vor allem Altmanns von Passau, stützen konnte, zwischen etwa 1121 und 1147 geschaffen. Nach mancher inzwischen erschienenen Einzel-Untersuchung<sup>2</sup> erfährt er nun in dem vorliegenden, auf einer Kölner Dissertation beruhenden Buch seine erste umfassende Gesamtdarstellung.

Die Eigenart der Salzburger Kanoniker liegt darin, daß im Mittelpunkt ein Erzbischof und ein Domkapitel stehen, dem die Stifter innerhalb und außerhalb der Erzdiözese in verschiedener Weise zugeordnet sind. Im ersten Teil erörtert der Verf. zunächst 16 Stifter des „Salzburger Regularkanoniker-Verbandes“, die von Erzbischof und Domkapitel unmittelbar abhängig sind und überwiegend in der Erzdiözese liegen, und danach 15 weitere Stifter der weiteren „Salzburger Observanz“ in den Nachbardiözesen; zuletzt folgt ein Blick auf die Beziehungen zu anderen Kanoniker-Kreisen. Der zweite Teil untersucht inneren Aufbau und Verfassung des Verbandes im Rahmen der Salzburger Bistumsorganisation. Der dritte Teil gilt der inneren Ordnung der Stifter, insbesondere der Regel und den Consuetudines. In allen Teilen ist das Buch aus erster Hand geschrieben. Es wertet überall die verzweigte neuere Forschung gründlich aus, beruht aber zugleich immer auf eigener Prüfung der Quellen.

Zu den Verdiensten des Buches gehört die differenzierte Erörterung der in verschiedener Weise auf Salzburg bezogenen Gruppen, insbesondere des von Salzburg beherrschten „Verbandes“ einerseits, der weiteren „Observanz“ andererseits. Dabei darf man freilich nicht übersehen, daß Rechtstheorie und kirchliche Wirklichkeit nicht immer ganz übereinstimmen. Wenn etwa Baumburg und Berchtesgaden als dem Salzburger Verband nur „angegliedert“ erscheinen (S. 69 ff.), weil beide Stifter bald nach der Gründung, lange vor Errichtung des Salzburger Verbandes, dem Papst tradiert wurden, so bleibt dies ohne praktische Bedeutung. Im langwierigen Konflikt der beiden Stifter entscheidet allein der Erzbischof, zu dessen Verband sie so fest wie nur irgendein Stift gehören, und niemandem fällt es ein, auch nur an den Papst zu appellieren.

<sup>1</sup> Der Verf. räumt S. 11 zwar ein, daß Konrad nie Kaplan Heinrichs V. war, wiederholt aber die alte Behauptung, er habe der königlichen Kapelle – also wohl Heinrichs IV.? – angehört. Eine Quelle hierfür weiß er ebensowenig anzugeben wie frühere Autoren.

<sup>2</sup> Einen instruktiven Forschungsbericht über Regularkanoniker in Deutschland legt S. Weinfurter soeben in HZ 224 (1977) 379–397 vor.

Eine Grundlage des Salzburger Verbandes bildet das Eigenklosterwesen des Erzbischofs. Der Verf. meint, einen Abbau des Eigenklosterwesens durch Konrad I. darin erblicken zu müssen, daß viele Stifter ein abgeschichtetes Sondervermögen aufbauen können (S. 123 ff.). Die Tatsache ist unbestreitbar; aber die Ausstattung durch Stifter und Eigenherren gehört doch allenthalben zu den wesentlichen Merkmalen der Eigenklöster; sie wäre sinnlos, wenn diese kein Sondervermögen hätten. Das gilt für Reichsklöster ebenso wie z. B. für die Mainzer Eigenklöster, sei es daß diese auf altem Mainzer Boden errichtet oder dem Erzbischof tradiert worden sind: sie haben ihr Sondervermögen (vgl. L. Falck, Arch. f. mittelrh. KG 8, 1956, 26 f.). Wenn in Reichersberg „*ecclesie fundus et patrocini-um in ius et tuitionem firmamque possessionem ecclesie Salzburgensis agnoscitur per legitimam traditionem devenisse*“ (Urkunde von 1137, zit. S. 138 f.), dann ist es unverständlich, daß ausgerechnet diese Urkunde zum Anlaß für die Behauptung genommen wird, „ein Eigenstift im eigenkirchlichen Sinne war Reichersberg eben nicht mehr“ (S. 125 Anm. 74). Gerhochs Polemik gegen Adalbert von Mainz auf dessen Eigenkloster-Politik zu beziehen, ist ganz willkürlich und entbehrt der Basis in der (ungenannten) Quelle (S. 138). Wenn der Verf. – mit Recht – Suben, Reichersberg und Weyarn, obwohl sie außerhalb der Erzdiözese liegen, dem „Salzburger Verband“ zurechnet und von den andern Klöstern in den Nachbardiözesen unterscheidet, die nur zur „Obervanz“ von Salzburg gehören, so bildet – wenn auch nicht in allen Fällen eine Traditio (S. 111 ff.) – doch das Eigentum des Erzstiftes die Basis für die erzbischöflichen Rechte. Konrad ist kein Gegner erzbischöflichen Eigenkirchenwesens, er baut dies vielmehr gerade aus. Das Besondere in der – vom Verf. richtig beobachteten – Differenzierung der Erzbischofs-Rechte an den Stiftern scheint mir umgekehrt darin zu liegen, daß einzelne, wie etwa Bischofshofen, lange in totaler, auch vermögensrechtlicher Abhängigkeit gehalten, daß mit andern Worten Eigenkirchen-Rechte aufs äußerste gesteigert werden.

Aus dem reichen weiteren Inhalt seien nur einige Punkte hervorgehoben. Genauer als bisher kann der Verf. die Meinung widerlegen, es habe Generalkapitel aller deutschen Regularkanoniker-Pröpste gegeben (S. 169 ff.); wohl aber läßt sich eine „Salzburger Prälatenversammlung“ (S. 175 ff.) nachweisen, wobei die Quellen nur nicht deutlich erkennen lassen, wie weit diese die Kanoniker von den – gleichfalls stark auf den Erzbischof orientierten – Mönchen, insbesondere Hirsau-Admonter Obervanz, unterschied. Eine differenzierte Erörterung erfährt auch die umstrittene Frage der Seelsorge durch Kanoniker, die seit Konrads Zeit nachweisbar ist (S. 178 ff.); die Vermutung, hier seien Anregungen Altmanns von Passau wirksam, bleibt unbeweisbar. Die im Salzburger Raum nachweisbaren *Consuetudines* „*Nocturnis itaque horis*“ führt der Verf. auf Klosterrath und die Jahre 1127/29 zurück; diejenigen von Prémontré sollen abhängig von ihnen sein (S. 250–270). Wann die Klosterrather *Consuetudines* in den Salzburger Bereich übernommen wurden, ist wiederum nicht genau erkennbar; doch lehnt Arno von Reichersberg sich in seinem *Scutum* (um 1147) an sie an (S. 274 ff.). Insgesamt wird, gewiß mit Recht, ein „gemäßigter *Ordo novus*“ der Augustinus-Regel als Basis der Salzburger Reform postuliert. Nachdrücklich unterstrichen sei des Verf. Hinweis, daß Verbrüderungen keineswegs immer auf gleiche *Consuetudines* hindeuten, sich vielmehr in unserm Bereich oft auch reformierte Mönche mit reformierten Kanonikern, und ebensogut reformierte Kanoniker unterschiedlicher Observanz miteinander verbrüden (S. 281 ff.).

Wir können auf die Anführung weiterer Probleme verzichten. Unbeschadet der oben aufgeworfenen Fragen haben wir eine ungemein gründliche, alle Seiten der Salzburger Kanoniker-Reform darstellende Arbeit vor uns, die zeitlich oft über den im Untertitel genannten Rahmen hinausgeht und einen wichtigen Beitrag zum Thema des Obertitels leistet, dieses freilich nicht ausschöpfen kann und will.

Heidelberg

Peter Classen